

men kann. Bis zum darauf folgenden Sonnabend früh 6 Uhr müssen alsdann die übrigen Plätze, beziehentlich mit Einschluß der Haupt-Allee, von den Jahrmärkte-Verkaufsständen vollständig gesäubert sein. An demselben Tage sind übrigens die Wochenmarktsbuden innerhalb der durch die Bekanntmachung vom 20. Juni 1868 mit Genehmigung der Regierungsbehörde festgestellten Fristen zu entfernen.

2. Bei den Christmärkten in der Alt- und Neustadt hebt der Transport und das Aufbauen der Buden und Verkaufsstände drei Tage vor dem Beginne dieser Märkte an. Die Wegschaffung sämtlicher Christmärkte-Verkaufsstände muß in jedem Stadttheile am Morgen des ersten Weihnachtsfeiertages vor dem Gottesdienste beendigt sein.

3. Für die pünktliche Ausführung dieser Vorschriften, deren Verletzung und Nichtbeachtung wir in jedem Contraventionsfalle mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern ahnden werden, sind sämtliche, beziehentlich auch die auswärtigen Budenführer, Einer für Alle und Alle für Einen in gleicher Maße verantwortlich. Jahrmärkte-Verkaufsstände und Budentheile, die zur bestimmten Zeit nicht weggeschafft worden sind, werden auf Kosten sämtlicher Budenbesitzer entfernt werden. Dresden, am 29. September 1871.

3) Hinsichtlich der Bewachung derjenigen Jahrmärkte-waren, welche auch des Nachts in Buden oder Kisten auf dem Jahrmärkte verbleiben, sind im Einverständniß mit der königlichen Polizei-Direction folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. Alle Wächter von Jahrmärkte-waren müssen mit Blechzeichen, die mit dem Stadtwappen bezeichnet sind, versehen sein, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, ohne Weiteres verhaftet zu werden.

2. Solche Zeichen werden lediglich den Marktferanten, welche Wächter annehmen wollen, zur Legitimation der Letzteren in dem Falle ausgehändigt, wenn sie selbst über ihre Persönlichkeit sich gehörig ausgewiesen und die Namen der zu bestellenden Wächter angezeigt haben.

3. Bei der Annahme von Waarenwächtern ist auf zuverlässige, hier wohnhafte Personen, namentlich auf hiesige Budenarbeiter thunlichst Bedacht zu nehmen.

4. Nach Beendigung eines jeden Jahrmärktes sind dergleichen Wächterzeichen wieder zurückzugeben. Für den Mißbrauch, welcher mit denselben verübt werden sollte, bleiben die Empfänger verantwortlich und den vom Stadtrathe für nothwendig erachteten Maßregeln unterworfen.

5. Die Ausgabe und Wiedereinnahme der Wächterzeichen erfolgt durch die Oberaufseher in der Wachtstube im Parterre des Altstädter Rathhauses.

6. Von den Oberaufsehern wird über die Namen der Zeichenempfänger und der von ihnen bestellten Wächter ein genaues Verzeichniß mit Angabe der ausgehändigten Zeichen geführt werden. Bekanntmachung v. 8. März 1862.

4) Bestimmungen, den hiesigen Wollmarkt betreffend.

1. Das Auslegen der Wollen ist den Verkäufern bereits an dem vorhergehenden Sonntage, jedoch nicht eher als nach beendigtem Nachmittags-

gottesdienste gestattet, wogegen das Anherbringen der Wolle an keine Zeitfrist gebunden ist.

2. Zu Auslegung der Wolle werden auf dem Neumärkte eine ausreichende Zahl von bedeckten und verschließbaren Buden aufgestellt werden. Gesuche um Anweisung von Buden sind rechtzeitig in der Marktexpedition anzubringen. Auch bleibt es unbenommen, an den beiden Markttagen die Wolle, ohne abzuladen, vom Wagen zu verkaufen, wozu ein besonderer Raum bestimmt ist.

3. Die Verwiegung der zum Verkauf anher gebrachten Wolle erfolgt sowohl auf dem Neumärkte in einem hierzu besonders errichteten Schuppen mit Dachung gleichzeitig auf vier Waagen, als auch am Gewandhause auf zwei daselbst ebenfalls unter Dachung aufgestellten Waagen. Um das Verwiegungsgeschäft den Interessenten möglichst zu erleichtern und Gelegenheit zu geben, die eingebrachte Wolle gleich bei dem Einbringen und noch vor dem Auslegen wiegen zu lassen, werden die Wollwaagen bereits am Tage vor dem Wollmarkte aufgestellt sein. Wird bereits verwogene Wolle später auf Verlangen des Käufers nochmals zur Verwiegung gebracht und durch Production des früheren Waagezettels die bereits erfolgte Verwiegung nachgewiesen, so sind für die nochmalige Verwiegung, excl. der Löhne, an Waagegebühr nur 2 Pf. f. je 10 Kilogr. zu entrichten.

4. Bei der Verwiegung sind zur Attestation der Waagezettel über zur Ausfuhr ins Ausland bestimmte Wollen Zoll- und Steuerofficianten anwesend.

5. Die städtischen Abgaben sind a) Stätte-Geld von einem zweispännigen Wagen auf dem Marktplatze 5 Ngr., einem einspännigen Wagen auf dem Marktplatze 3 Ngr.; b) dergl. für jeden Platz auf dem Gewandhause während des ganzen Marktes 1 Thlr.; c) für jede Bude, je nach deren Größe, 20, 15 und bez. 10 Ngr; d) Brückenzoll nach den gewöhnlichen Tariffätzen in der Maße, daß der beladene Wagen mit 1 Ngr. für 1 Pferd, 2 Ngr. für 2 Pferde, 3 Ngr. für 3 Pferde, der unbeladene Wagen mit 5 Pf. für 1 Pferd, 1 Ngr. für 2 Pferde, 1 Ngr. 5 Pf. für 3 Pferde vernommen wird; e) die Waagegebühr für auf dem Wollmarkte verkaufte Wolle ist auf 6 Pf. f. je 10 Kilogr. festgesetzt; für Wolle aber welche von dem Käufer als Frachtgut von hier versendet und vorher zur Waage gebracht wird, ist an Waagegebühr nur 6 Pf. pr. Ctr. zu entrichten; f) der Budenzins, welcher von denjenigen Verkäufern, die von Buden Gebrauch machen, an die Budenführer zu entrichten ist, beträgt auf die ganze Dauer des Marktes überhaupt 3 Thlr., beziehentlich 2 Thlr. 10 Ngr. und 1 Thlr. 25 Ngr. für verschließbare Bude mit bedecktem Vorstande.

6. Der Lohn der bei den städtischen Waagen angestellten Arbeiter für Abnahme der Wolle vom Wagen, Auslegen und Anhängen derselben auf die Waage und Wiederaufladen auf den Wagen, die Wolle möge in Bunde oder Züchen gepackt sein, ist auf 2 Pf. für je 10 Kilogr. festgesetzt, welche zugleich mit der Waagegebühr an den Waagemeister zu entrichten sind. Andere Vergütung haben die Arbeiter unter keinerlei Vorwand zu fordern. Bekanntmachung v. 27. Mai 1871.

NB. Bezüglich vorstehender Bestimmungen ist im Laufe des Jahres eine Revision zu erwarten.